

# **Satzung Förderverein „Theater hinterm Scheuerntor e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Theater hinterm Scheuerntor e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Plüderhausen

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere durch die Pflege des Schauspiels und des Figurentheaters für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie die Pflege der Kleinkunst.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturelle und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, Spenden und die Einrichtung und den Betrieb des Kleinkunsttheaters „Theater hinterm Scheuerntor“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss aussprechen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung mündlich oder schriftlich zu äußern.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und der Fälligkeit des Beitrags ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Mit dem Zeitpunkt der Vereinsgründung werden folgende jährliche Beiträge festgelegt:  
Erwachsene: 36,00 Euro; Ehepaare mit Kindern bis 18 J./eingetragene Lebenspartner-schaften mit Kindern: 54,00 Euro; Studierende, Schüler, Sozialhilfeempfänger (gegen Nachweis): 18,00 Euro; juristische Personen: 120,00 Euro

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Ein Vorstandsmitglied führt die Kasse des Vereins.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Über seine Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Die Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
- Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins und über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie die Entgegennahme ihres Berichts.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangt wird. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Finanzen**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuschüssen und Eintrittsgeldern.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.